NOTAR
JOHANNES DOLLINGER

Notar Johannes Dollinger
Maximilianstraße 19
83278 Traunstein
Tel.: 0861 98870-0
Fax: 0861 98870-22
kontakt@notar-dollinger.de
www.notar-dollinger.de

Datenerfassungsbogen

Scheidungs(folgen)vereinbarung

Zur Vorbereitung einer Besprechung oder einer Beurkundung können Sie uns gerne die erforderlichen Daten mit diesem Erfassungsbogen zukommen lassen, bevorzugt per E-Mail.

Bitte beachten Sie auch die **Erläuterungen am Ende des Dokuments**.

1. Persönliche Angaben

	Ehegatte 1	**Ehegatte 2**
Anrede/Titel	☐ Herr ☐ Frau ☐ Prof. ☐ Dr.	☐ Herr ☐ Frau ☐ Prof. ☐ Dr.
Nachname	_____	_____
Vorname(n) (vollständig)	_____	_____
Ggf. Geburtsname	_____	_____
Geburtsdatum	_____	_____
Geburtsort (ggf. auch Land)	_____	_____
Geburtsstandesamt	_____	_____
Geburtsregister-nummer [2]	_____	_____
Staats-angehörigkeit(en) [3]	☐ Deutschland ☐ _____	☐ Deutschland ☐ _____
Straße, Nr.	_____	_____
PLZ, Ort	_____	_____
Telefon (tagsüber)	_____	_____
E-Mail	_____	_____
Ausbildung/Beruf	_____	_____
Aktuelle Berufstätigkeit	_____ ☐ Vollzeit ☐ _____ Stunden/Woche	_____ ☐ Vollzeit ☐ _____ Stunden/Woche
Eheschließung	am _____ in _____	
Gibt es einen Ehevertrag?	☐ Nein ☐ Ja (bitte dann Kopie zur Verfügung stellen)	

2. Kinder

	Kind 1	**Kind 2**	**Kind 3**
Nachname	_____	_____	_____
Vorname(n)	_____	_____	_____
Ggf. Geburts-name	_____	_____	_____
Geburts-datum	_____	_____	_____
Wohnort	_____	_____	_____
Abstammung	☐ Gemeinsames Kind ☐ Nur Ehegatte 1 ☐ Nur Ehegatte 2	☐ Gemeinsames Kind ☐ Nur Ehegatte 1 ☐ Nur Ehegatte 2	☐ Gemeinsames Kind ☐ Nur Ehegatte 1 ☐ Nur Ehegatte 2
Ggf. weitere Angaben	_____ _____		

Gibt es mehr als drei Kinder, bitte die entsprechenden Angaben hierzu mitteilen.

3. Aktuelle Vermögens- und Wirtschaftsverhältnisse

	Ehegatte 1	**Ehegatte 2**
Gemeinsamer Grundbesitz (kurze Aufführung und möglichst Wertangabe)	_____ _____ _____ _____	
Grundbesitz im Alleineigentum	_____	_____
Beteiligung an Gesellschaften?	☐ Nein ☐ Ja: _____	☐ Nein ☐ Ja: _____
Lebensversicherung , private Renten?	☐ Nein ☐ Ja: _____	☐ Nein ☐ Ja: _____
Gemeinsames Kapitalvermögen	Ca. EUR _____	
Kapitalvermögen im Alleineigentum	Ca. EUR _____	Ca. EUR _____
Schulden	Ca. EUR _____	Ca. EUR _____
Selbständige Tätigkeit?	☐ Nein ☐ Ja: _____	☐ Nein ☐ Ja: _____
Jahreseinkommen (Brutto) ca. EUR	_____	_____
Sonstiges	_____ _____	

4. Scheidungsverfahren

	Ehegatte 1	**Ehegatte 2**
Getrennt lebend seit:	_____	
Scheidungsantrag	☐ nicht gestellt und Scheidung auch nicht beabsichtigt ☐ noch nicht gestellt, aber Scheidung zeitnah beabsichtigt ☐ Gestellt am _____ durch _____ beim Amtsgericht _____ (Az. _____) ☐ Scheidung rechtskräftig seit: _____	
Rechtsanwaltlich vertreten?	☐ Nein ☐ Ja, durch: _____ _____	☐ Nein ☐ Ja, durch: _____ _____

5. Gewünschte Regelungen

Die nachfolgenden Regelungsmöglichkeiten stellen wir gerne in einem Besprechungstermin ausführlich vor und entwickeln mit Ihnen gemeinsam eine individuelle passende Lösung. Soweit Sie aber schon konkrete Wünsche haben, dürfen Sie uns diese gerne bereits mitteilen.

Bitte beachten Sie: Sofern Sie nicht beiderseits durch jeweils einen eigenen Rechtsanwalt beraten sind, beurkunden wir Verträge im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung nur nach einer vorherigen Vorbesprechung bei uns im Hause!

5.1 Vermögensauseinandersetzung

Übertragung Immobilien	☐ _____ auf ☐ Ehegatte 1 ☐ Ehegatte 2 ☐ _____ auf ☐ Ehegatte 1 ☐ Ehegatte 2 ☐ _____ auf ☐ Ehegatte 1 ☐ Ehegatte 2
Übernahme Schulden	☐ nicht erwünscht oder nicht erforderlich ☐ Darlehensvertrag-Nr. _____ zu EUR _____ bei der _____ übernimmt ☐ Ehegatte 1 ☐ Ehegatte 2
Übernahme Bausparvertrag	☐ nicht erwünscht oder nicht erforderlich ☐ Bausparvertrag-Nr. _____ zu EUR _____ bei der _____ übernimmt ☐ Ehegatte 1 ☐ Ehegatte 2
Ausgleichszahlung	☐ nicht erwünscht oder nicht erforderlich ☐ EUR _____ an ☐ Ehegatte 1 ☐ Ehegatte 2
Ehewohnung/Hausrat	☐ Schon geregelt/verteilt, keine Regelung erforderlich ☐ Ehewohnung soll übergeben werden an auf ☐ Ehegatte 1 ☐ Ehegatte 2 ☐ _____
Abgeltungsklausel	☐ Mit dieser Urkunde ist alles erledigt und abgegolten (keine weiteren Ansprüche) ☐ Es bleibt vorbehalten: _____ ☐ Keine Abgeltung, weitere Auseinandersetzung erfolgt später
Weitere Übertragungen,	☐ PKW (amtl. Kennzeichen _____) geht an _____

Sonstige Angaben und Wünsche	☐ _____ _____

5.2 Vereinbarungen zu Unterhalt, Versorgungsausgleich, Erbrecht

Güterstand	☐ Es soll alles bei der gesetzlichen Regelung verbleiben (Zugewinngemeinschaft) ☐ Wechsel in den Güterstand der Gütertrennung
Trennungsunterhalt (bis zur Rechtswirksamkeit der Scheidung)	☐ Keine Regelung (*Regelfall*) ☐ Vereinbarung zur Höhe: EUR _____ p.M. an _____ ☐ Vollstreckungsunterwerfung (Titulierung) gewünscht
Nachehelicher Unterhalt (ab Rechtswirksamkeit der Scheidung)	☐ Es bleibt bei der gesetzlichen Regelung ☐ Vollständiger wechselseitiger Verzicht ☐ _____ ☐ Vollstreckungsunterwerfung: EUR _____ p.M. an _____
Versorgungsausgleich	☐ Keine Regelung, es verbleibt bei der Durchführung des Versorgungsausgleichs ☐ Vollständiger Ausschluss des Versorgungsausgleichs (soweit möglich) ☐ _____
Erbrechtliche Regelungen (für Testament/ Erb-vertrag, siehe auch dort)	☐ Kein Bedarf für eine erbrechtliche Regelung ☐ Wechselseitiger Pflichtteilsverzicht erwünscht ☐ Wir möchten ein Testament oder einen Erbvertrag aufheben ☐ Wir möchten ggf. auch ein Testament oder einen Erbvertrag errichten.
Sonstige Wünsche	☐ Wir haben wechselseitige Vorsorgevollmacht zu widerrufen. ☐ _____

5.3 Vereinbarungen zu minderjährigen Kindern

Umgang	☐ Kinder wohnen bei: ☐ Ehegatte 1 ☐ Ehegatte 2 ☐ Wechselmodell ☐ Ggf. Vereinbarungen hierzu: _____
Kindesunterhalt	☐ Keine Regelung in Notarurkunde ☐ Vollstreckungsunterwerfung (Titulierung) gemäß Düsseldorfer Tabelle, Einkommensgruppe des Unterhaltspflichtigen (wenn bekannt): _____ ☐ Vollstreckungsunterwerfung (Titulierung) Festbetrag p. M. EUR _____ ☐ _____
Sorgerecht (Wünsche)	☐ _____
Sonstiges	☐ _____

5.4 Vereinbarung zur Kostentragung der Scheidung

Notarurkunde	☐ Hälftige Kostenteilung insgesamt ☐ Hälftige Kostenteilung Notargebühren, Kosten Grundbuchamt trägt Erwerber ☐ Kosten trägt vollständig: ☐ Ehegatte 1 ☐ Ehegatte 2 ☐ _____
Rechtsanwälte und Gerichtskosten für Scheidungsverfahren	☐ Keine Regelung gewünscht ☐ Hälftige Teilung Gerichtskosten, Anwaltskosten trägt jeder für sich selbst ☐ Hälftige Kostenteilung insgesamt, auch Anwaltskosten ☐ Kosten trägt vollständig: ☐ Ehegatte 1 ☐ Ehegatte 2 ☐ _____

6. Weiteres Vorgehen

Ich bitte als nächstes um (Mehrfachauswahl möglich)	☐ Termin zur Besprechung (*Regelfall*) ☐ Rückruf ☐ Entwurfserstellung
Entwurfsversand (vor Beurkundung) an	Ehegatte 1: ☐ per E-Mail ☐ per Post Ehegatte 2: ☐ per E-Mail ☐ per Post
Abschriften an Rechtsanwälte	Ehegatte 1: ☐ per E-Mail ☐ per Post ☐ nicht erforderlich Ehegatte 2: ☐ per E-Mail ☐ per Post ☐ nicht erforderlich
Sonstige Angaben	_____ _____

✓ Ich habe die Datenschutzhinweise auf der Homepage zur Kenntnis genommen und bin mit der Datenverarbeitung sowie einer elektronischen Kommunikation (E-Mail) einverstanden.

_____ _____

(Ort, Datum) Name/Unterschrift (es genügt Angabe in Druckbuchstaben)

ERLÄUTERUNGEN ZUM DATENERFASSUNGSBOGEN:

(1) Der Weg zur Trennungsvereinbarung, Scheidungsvereinbarung oder Scheidungsfolgenvereinbarung:

Ehevertragliche Regelungen sind komplex und die Interessenlagen zwischen den Ehegatten gerade in der Trennungsphase sind gegensätzlich. Nur eine wohlabgewogene Entscheidung bei vollständiger Kenntnis der Rechtslage ist daher erstrebenswert. Vor diesem Hintergrund gilt bei uns der Grundsatz: Wenn nicht beide Ehegatten jeweils selbst von einem eigenen Rechtsanwalt beraten sind, beurkunden wir Verträge im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung nur nach einer persönlichen Vorbesprechung bei uns im Haus. Gerne vereinbaren wir hierzu einen Termin mit Ihnen. Soweit Sie den Datenerfassungsbogen schon ausgefüllt haben, dürfen Sie uns diesen gerne vorab zukommen lassen.

Im Anschluss an die Vorbesprechung erstellen wir einen Entwurf für Sie und senden Ihnen diesen zu. Sofern danach noch Klärungsbedarf besteht, stehen wir sowohl für telefonische Rücksprache als auch ggf. einen weiteren Besprechungstermin zur Verfügung. Wenn alle offenen Fragen geklärt sind, vereinbaren wir einen Beurkundungstermin mit Ihnen. In diesem Beurkundungstermin wird der Notar die Urkunde nochmals verlesen und mit Ihnen eventuelle letzte kleine Fragen klären.

Mit Unterzeichnung der Urkunde im Beurkundungstermin ist der Ehevertrag wirksam; im Anschluss erhalten Sie jeweils noch eine Abschrift für Ihre Akten bzw. zur Einreichung beim Familiengericht.

(2) Geburtsregisternummer und Zentrales Testamentsregister:

Ein Ehevertrag kann Regelungen enthalten, die für eine spätere Erbfolge relevant werden können. Ist dies der Fall, ist der Notar verpflichtet, den Ehevertrag im Zentralen Testamentsregister („ZTR“) als sogenannte „sonstige erbfolgerelevante Urkunde“ zu registrieren.

Die Registrierung im ZTR erfolgt über die Angabe der sogenannten Geburtsregisternummer des Geburtsstandesamtes, da diese eindeutig ist und auch bei späterer Veränderung des (Nach-)Namens unverändert bleibt. Die Geburtsregisternummer finden Sie entweder auf Ihrer Geburtsurkunde, oder auch auf Ihrer Heiratsurkunde; die Nummer hat ein Format, das sich aus der Jahreszahl und einer fortlaufenden Nummer zusammensetzt. Zur Registrierung brauchen wir zudem die Angabe Ihres Geburtsstandesamts. Wenn Sie uns eine Kopie oder einen Scan Ihrer Geburts- oder Heiratsurkunde zukommen lassen, suchen wir uns die Nummer dort auch gerne selbst heraus.

(3) Auslandsbezug

Bei Auslandsbezug gilt: Welches nationales Recht im Scheidungsfall Anwendung findet, ist eine relativ komplexe Angelegenheit und vielstufig. Für die **güterrechtlichen Regelungen** gilt bei Heirat ab 29.01.2019 innerhalb der EU das Recht desjenigen Staates, in dem die Ehegatten ihren ersten gemeinsamen Wohnsitz haben. Für zuvor geschlossene Ehen ist primär auf die gemeinsame Staatsangehörigkeit abzustellen. Es ist ggf. möglich, in einer Notarurkunde eine sogenannte Rechtswahl zu treffen, das heißt das Recht eines Staates zu wählen.

Wenn bei Ihnen wegen längerem Auslandsaufenthalt oder Staatsangehörigkeit eines anderen Landes ein Auslandsbezug besteht, sprechen Sie uns bitte an. Dann klären wir gerne mit Ihnen im Einzelfall, welches Recht Anwendung findet und welche Regelungen ggf. sinnvoll sind.

(4) Güterstand und Vermögensauseinandersetzung

Gesetzlicher Güterstand ist in Deutschland die **Zugewinngemeinschaft**. Grundsatz ist dabei, dass jeder Ehegatte sein Vermögen behält, nicht für die Schulden des anderen Ehegatten haftet und kein automatisches Gemeinschaftsvermögen entsteht. Kommt es zur Beendigung der Ehe, so muss aber gegebenenfalls ein Ehegatte an den anderen Ehegatten einen Zugewinnausgleich in Geld bezahlen. Hierbei wird errechnet, wie viel Vermögen während der Ehezeit insgesamt aufgebaut wurde; derjenige, der mehr Vermögen aufgebaut hat, muss dann die Hälfte dessen, was er mehr an Vermögen aufgebaut hat als der andere, ausbezahlen. Alle weiteren Vereinbarungen zur Vermögensübertragung sind im Zweifel freiwillig und nur einvernehmlich möglich.

Wenn Sie einen **Ehevertrag** geschlossen haben, richtet sich die Auseinandersetzung der ehelichen Lebensgemeinschaft vorrangig nach diesem Ehevertrag.

Ist eine Scheidung nicht unmittelbar bevorstehend, ist es im Regelfall zu empfehlen, für die weitere Ehezeit in den **Güterstand der Gütertrennung** zu wechseln; hierdurch wird der Zugewinnausgleich für die Zukunft endgültig ausgeschlossen.

Genauere Details der Funktionsweise des Zugewinnausgleichs und der Regelungsmöglichkeiten erläutern wir Ihnen gerne in einer Besprechung.

(5) Unterhalt

Solange die Ehe besteht, schulden die Ehegatten einander **Trennungsunterhalt**; dieser ist unverzichtbar.

Ab Rechtskraft der Scheidung kann der eine Ehegatte vom anderen Ehegatten gemäß den gesetzlichen Regelungen (§§ 1570 ff. BGB) unter Umständen weiterhin Unterhalt verlangen; ein Unterhaltsanspruch besteht aber nicht mehr allgemein, sondern nur, wenn ein gesetzlich geregelter Umstand vorliegt. Zu notarieller Urkunde kann auf diesen nachehelichen Unterhalt verzichtet oder Vereinbarungen zu seiner Höhe und Dauer getroffen werden.

Bitte beachten Sie, dass ein Verzicht auf oder die Reduzierung von **Kindesunterhalt** (= Anspruch des Kindes) ausgeschlossen ist. Auf den Unterhaltsanspruch des anderen Ehegatten wegen Kindererziehung kann auch in der Scheidung nur sehr eingeschränkt verzichtet werden; insgesamt muss stets das Existenzminimum gesichert sein.

Es ist möglich, einen **Anspruch zu titulieren** (= Zwangsvollstreckungsunterwerfung). Zahlt ein Ehegatte dann nicht den Unterhalt wie vereinbart, kann sofort das Geld durch den Gerichtsvollzieher vollstreckt werden. Ändern sich später die Umstände, besteht ggf. ein Anspruch auf Anpassung des Vollstreckungstitels.

(6) Versorgungsausgleich

Kommt es zur Scheidung einer Ehe, sind die während der Ehezeit erworbenen Rentenanwartschaften (einschließlich betrieblicher Altersvorsorge und etwaiger privater Renten) zwischen den Ehegatten auszugleichen; dies bedeutet, dass jeder Ehegatte die Hälfte seiner während der Ehezeit erworbenen Anwartschaften an den anderen Ehegatten abgibt.

Zu notarieller Urkunde kann der Versorgungsausgleich ausgeschlossen werden oder Regelungen zu seiner vollständigen oder teilweisen Durchführung getroffen werden. Insgesamt muss aber sichergestellt bleiben, dass jeder Ehegatte im Falle einer Scheidung über eine angemessene Altersvorsorge verfügt.

Da ein Versorgungsausgleich im Scheidungsverfahren stets vom Gericht durchzuführen ist, kann sich ein Verzicht (mit oder ohne weitere Abfindung) anbieten, um eine möglichst schnelle Scheidung zu erreichen.

(7) Erbrechtliche Regelungen

Soweit ein gemeinschaftliches Testament oder ein Erbvertrag errichtet wurde, sollte dieser möglichst aufgehoben und bei Bedarf jeweils ein eigenes Testament errichtet werden.

Das gesetzliche Ehegattenerbrecht erlischt gemäß § 1933 BGB, wenn „zur Zeit des Todes des Erblassers die Voraussetzungen für die Scheidung der Ehe gegeben waren und der Erblasser die Scheidung beantragt oder ihr zugestimmt hatte“.

Ist eine Scheidung nicht unmittelbar bevorstehend, kann es sich zur Erlangung der uneingeschränkten erbrechtlichen Gestaltungsfreiheit für jeden Ehegatten anbieten, einen wechselseitigen Pflichtteilsverzicht mitzubeurkunden. In diesem Falle kann bei gleichzeitiger Vereinbarung der Gütertrennung jeder Ehegatte in einem Testament getrennt über sein Vermögen disponieren, ohne dass Ansprüche des anderen Ehegatten im Todesfall bestehen.

(8) Gebühren

Für die Beurkundung einer Trennungsvereinbarung, Scheidungsvereinbarung oder Scheidungsfolgenvereinbarung (einschließlich vorheriger Beratung und Entwurfserstellung) durch den Notar fallen Gebühren gemäß dem GNotKG an; diese sind unter anderem abhängig von der Höhe des sogenannten modifizierten Reinvermögens der jeweiligen Ehegatten (Vermögen abzüglich der Schulden, maximal aber bis zur Hälfte des Vermögenswertes), des Wertes von übertragenem Grundbesitz und der jeweils konkret getroffenen Regelungen. In Anbetracht der Vielschichtigkeit von Vereinbarungen im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung können wir Ihnen vorab keine sinnvollen Richtwerte bezüglich zu erwartender Kosten mitteilen, da dies nicht seriös abschätzbar ist. Generell lässt sich aber festhalten, dass die einvernehmliche Regelung beim Notar kostengünstiger ist als die (ggf. streitige) Regelung über Rechtsanwälte und Gerichte.